

51 LS-102 Js 321709-10/10



**Amtsgericht Aachen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

**In der Strafsache**

gegen

[REDACTED]

geboren am

[REDACTED]

wohnhaft

[REDACTED]

[REDACTED]

deutscher Staatsangehöriger, getrenntlebend

**wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz**

hat das Amtsgericht – Schöffengericht - Aachen, [REDACTED]

aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED]

an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

als Vorsitzender,

[REDACTED]

[REDACTED]

als Schöffen,

Staatsanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**für Recht erkannt:**

Der Angeklagte wird wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, tateinheitlich begangen mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, vorsätzlichen Fahrens ohne Versicherungsschutz und vorsätzlicher Trunkenheitsfahrt, sämtlich begangen im Zustand verminderter Schuldfähigkeit, zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Gegen ihn wird eine Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis von 5 Jahren festgesetzt.

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Strafvorschriften:

§§ 316 Abs. 1 StGB, 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, 6 PflVersG, 29 a Abs. 1 Nr. 2, 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG, 21, 49, 52, 69 a StGB

## Gründe

### I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung [REDACTED] Jahre alte Angeklagte verfügt über keine abgeschlossene Berufsausbildung, hat jedoch bei [REDACTED] eine innerbetriebliche Ausbildung durchlaufen. Er war in der Vergangenheit selbständig als Universalhandwerker tätig, so als Dachdecker und im Fassaden- sowie Gerüstbau. Der Angeklagte ist seit vielen Jahren schwer alkoholkrank, weshalb er auch schon längere Zeit keiner regelmäßigen angemeldeten Tätigkeit nachgeht. Der Angeklagte lebt von Arbeitslosengeld II und hat vor drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Der Angeklagte ist strafrechtlich bislang einmal in Erscheinung getreten. Am [REDACTED] verurteilte ihn das Amtsgericht [REDACTED] unter dem [REDACTED] wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr, begangen am [REDACTED] zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20,00 €. Ihm wurde die Fahrerlaubnis entzogen und gegen ihn wurde eine Sperre bis zum [REDACTED] verhängt. Grundlage dafür war folgender Sachverhalt:

Der Angeklagte befuhr am 2. [REDACTED] gegen 0.15 Uhr mit einem Personenkraftwagen der Marke Opel, Kennzeichen [REDACTED] in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand u.a. die Bundesautobahn 4 in unsicherer Fahrweise. Die ihm am 2. [REDACTED] um 10.43 Uhr entnommene Blutprobe wies eine Blutalkoholkonzentration von 2,92 Promille auf. Sie führte damit zur Fahruntüchtigkeit, was dem Angeklagten bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte bewusst sein müssen.

### II.

In der Hauptverhandlung wurden zum Tatgeschehen folgende Feststellungen getroffen:

Im April 2009 kam der Angeklagte anlässlich eines Kneipen- bzw. Discobesuches in Köln mit einem Unbekannten ins Gespräch. Der Angeklagte äußerte seine Hoffnung, eine Gelegenheit zum Gelderwerb zu finden. Der Unbekannte schlug dem Angeklagten vor, dass dieser für ihn Betäubungsmittel, und zwar Cannabis, aus den

Niederlanden nach Deutschland einführen solle. Nach unwiderlegter Einlassung des Angeklagten sollte es sich um eine Menge von 2 Kilogramm handeln. Der Angeklagte ließ sich darauf ein. Einige Tage später fuhr der Unbekannte mit dem Angeklagten aus dem Bereich Leverkusen in die Niederlande, wo er dem Angeklagten drei Örtlichkeiten – Parkplätze – im Raum Heerlen/Kerkrade zeigte, die als Übergabeorte des Rauschgiftes in Betracht kommen sollten. Danach fuhr der Unbekannte den Angeklagten noch zu dem Mehrfamilienhaus [REDACTED] in [REDACTED] wo er dem Angeklagten eine weitere unbekannte Person vorstellte, an die der Angeklagte nach Übernahme und Einfuhr der Betäubungsmittel diese übergeben sollte.

In der Nacht vom [REDACTED] auf den [REDACTED] jedoch auf jeden Fall nach Mitternacht, fuhr der Angeklagte von seinem Wohnort in [REDACTED] aus mit dem Fahrzeug der Marke VW Golf (Kombi) mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] über die Bundesautobahn 4 und dem Grenzübergang Vetschau in die Niederlande. Dort fuhr er nach Landgraaf auf den Parkplatz des [REDACTED] [REDACTED] wo er sich mit zwei Unbekannten traf, die eine etwa 50 x 60 x 30 cm große blaue Plastiktasche in das von dem Angeklagten geführte Fahrzeug stellten. In der Tasche befanden sich in 6 Beutel von jeweils ungefähr 1 kg eingeschweißt insgesamt 5.880,46 g Marihuana mit einem Wirkstoffgehalt von 740,1 Gramm Tetrahydrocannabinol (THC). Der Angeklagte begab sich dann auf die Rückfahrt, um die Betäubungsmittel an den geplanten Übergabeort in [REDACTED] zu bringen. Er reiste erneut über den Grenzübergang Vetschau und die Bundesautobahn 4 in das Bundesgebiet ein. Kurz nach dem Grenzübertritt fiel das Fahrzeug des Angeklagten der Polizeistreife der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] auf, weil es sich auf der Autobahn lediglich mit einer Geschwindigkeit von ca. 60 km/h bewegte und der Angeklagte in leichten Schlangenlinien fuhr. Der Funkstreifenwagen überholte das Fahrzeug des Angeklagten und forderte diesen auf, zwecks Fahrzeugkontrolle anzuhalten. In der Folge touchierte der Angeklagte leicht die rechte Leitschutzplanke der Autobahn, bevor er in Höhe der Ausfahrt der Anschlussstelle Düren angehalten werden konnte. Die Polizeikontrolle erfolgte um 7.49 Uhr. Um 12.26 Uhr wurde dem Angeklagten eine Blutprobe entnommen, die eine Blutalkoholkonzentration von 2,54 Promille aufwies. Der Angeklagte verfügte zum Tatzeitpunkt über keine Fahrerlaubnis; für das Fahrzeug bestand auch kein Haftpflichtversicherungsvertrag. Zudem hatte der Angeklagte am Abend vor dem Fahrtritt auch noch einen Joint geraucht, so dass sich THC bzw. THC-Abbauprodukte in seinem Blut nachweisen ließen.

Der Angeklagte wurde vorläufig festgenommen und aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] in Untersuchungshaft

genommen; danach wurde der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt.

Die Verpackung der Betäubungsmittel wurde auf DANN-Spuren hin untersucht; die aufgefundenen Spuren waren dem Angeklagten nicht zuzuordnen, wohl aber einer unbekannt Person, die in den Jahren 2002/2003 in Raubüberfälle auf eine Filiale der Firma Aldi in [REDACTED] bzw. in einen versuchten Bankraub zum Nachteil der Sparkasse Aachen verwickelt war; bei dem Überfall auf die Filiale der Sparkasse in der [REDACTED] in Aachen kam es zudem zu einem Mordversuch zum Nachteil des Bankkassierers. Der Angeklagte wurde mit diesen Ermittlungsergebnissen konfrontiert, woraufhin er seine bis dahin im Ermittlungsverfahren abgegebene Einlassung, dass er von den in seinem Fahrzeug aufgefundenen Betäubungsmitteln nichts gewusst habe, aufgab. Der Angeklagte führte die ermittelnden Beamten zu den drei Örtlichkeiten in den Niederlanden, die für die Betäubungsmittelübergabe vorgesehen waren, sowie zu dem Haus in [REDACTED] und gab hinsichtlich der Personen, mit denen er Kontakt hatte, detaillierte Beschreibungen ab. Die Angaben des Angeklagten führten jedoch zu keinen weitergehenden Ermittlungsergebnissen.

Vorstehender Sachverhalt steht fest aufgrund des glaubhaften Geständnisses des Angeklagten, des Wirkstoffgutachtens des Herrn [REDACTED], RWTH Aachen, vom 2 [REDACTED] des ärztlichen Berichtes vom 2 [REDACTED], des Blutalkoholgutachtens der Uniklinik Köln vom 3 [REDACTED] des weiteren chemisch-toxikologischen Gutachtens der Uniklinik Köln vom [REDACTED], des kriminaltechnischen Gutachtens vom [REDACTED] sowie der glaubhaften Bekundungen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED].

### III.

Der Angeklagte hat sich damit wie tenoriert strafbar gemacht; er verwirklichte tateinheitlich die Tatbestände der Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, der Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG, der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB, des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG sowie des Fahrens ohne Versicherungsschutz gemäß § 6 PflVersG.

Soweit dem Angeklagten daneben eine fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung

gemäß § 315c StGB vorgeworfen war, konnte der Tatnachweis nicht geführt werden, da eine konkrete Gefährdung anderer Personen bzw. von Gegenständen von bedeutendem Wert nicht feststellbar war.

Der Angeklagte handelte bei den Betäubungsmittelstraftaten auch hinsichtlich der Menge von 6 kg vorsätzlich, da aufgrund der Größe der Tasche auch für den Angeklagten ohne weiteres erkennbar war, dass es sich um eine größere Menge als um die zuvor besprochenen 2 kg handeln musste, so dass der Angeklagte die tatsächliche Menge zumindest mit bedingtem Vorsatz transportierte, als er trotz der Größe der Tasche an der Tatausführung festhielt.

Dem Angeklagten muss angesichts der enorm hohen Alkoholintoxikation auch bewusst gewesen sein, dass er nicht mehr fahrtüchtig war; auch insoweit handelte er also vorsätzlich.

Der Angeklagte handelte bezüglich sämtlicher Taten rechtswidrig und schuldhaft.

Zur Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten hat die Sachverständige Dr. med. [REDACTED] [REDACTED] in der Hauptverhandlung eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. Die Sachverständige hat nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der hohen Alkoholintoxikation des Angeklagten – zurückgerechnet auf den Tatzeitpunkt 7.49 Uhr errechnet sich eine BAK zwischen 3,20 und 3,66 Promille – die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zwar deutlich eingeschränkt war, jedoch nicht vollständig aufgehoben. Gegen eine Aufhebung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten sprechen folgende Umstände: Der Angeklagte führte eine Tat aus, die im Wesentlichen den Vorgaben entsprach, die er von seinem Auftraggeber erhalten hatte, und er war in der Lage, als Krafffahrer eine Strecke von über 100 km zurückzulegen, ohne dass es zu einem Verkehrsunfall gekommen wäre. Außerdem handelt es sich bei dem Angeklagten um einen schweren Alkoholiker, der über lange Jahre den täglichen Genuss größerer Mengen Alkohols gewöhnt ist. Er trinkt nach eigenen Angaben täglich bis zu einer halben Flasche Wodka, dazu noch mehrere Flaschen Bier. Auch in der Hauptverhandlung erschien der Angeklagte in alkoholisiertem Zustand. Nur ein hochgradiger Alkoholiker ist überhaupt noch in der Lage, mit einer Blutalkoholkonzentration von über 3,0 Promille eine mehrstündige Autofahrt zu absolvieren.

#### IV.

Gemäß § 52 StGB ist der Angeklagte aus dem Strafrahmen des Deliktes zu bestrafen, dass die schwerste Strafe androht; dies ist hier die unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Hierauf steht nach § 30 Abs. 1 BtMG eine Freiheitsstrafe zwischen 2 und 15 Jahren.

Es ist, ebenso wie hinsichtlich der Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge das Vorliegen eines minderschweren Falles zu prüfen, was zur Folge hätte, dass gemäß §§ 29a Abs. 2, 30 Abs. 2 BtMG (ungeachtet weiterer Strafrahmenverschiebungen aufgrund der Anwendung der §§ 27, 49 StGB) Freiheitsstrafe lediglich zwischen 3 Monaten und 5 Jahren zu verhängen wäre. Ein minderschwerer Fall scheidet hier jedoch offensichtlich aus, da der Angeklagte nahezu 6 Kilogramm Marihuana transportierte und die Gesamtwirkstoffmenge von ca. 740 Gramm THC den Grenzwert zur nicht geringen Menge von 7,5 Gramm THC um mehr als das 98-fache überschritt.

Allerdings ist eine Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 StGB vorzunehmen, da der Angeklagte aufgrund seiner starken Alkoholintoxikation und auch aufgrund seiner langjährigen Alkoholkrankheit, die zu einer gewissen Depravation geführt hat, mit der Folge einer allgemeinen Herabsenkung der Hemmschwelle für delinquentes Verhalten, nur eingeschränkt steuerungsfähig war. Die konkrete Strafdrohung beträgt damit Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 11 Jahren, 9 Monaten und 2 Wochen.

Bei der konkreten Strafzumessung sind folgende Umstände berücksichtigt worden:

Zu Lasten des Angeklagten ist die enorm hohe Menge an Betäubungsmitteln festzuhalten, darüber hinaus, dass er gleich mehrere Straftatbestände verwirklicht hat. Neben den Betäubungsmittelstraftaten auch gleich drei Verkehrsdelikte, bei denen es sich um abstrakte Gefährdungsdelikte handelte.

Andererseits liegen auch eine Reihe von Umständen vor, die sich im Ergebnis zugunsten des Angeklagten auswirken. Zunächst ist der Umstand zu nennen, dass der Angeklagte die Tat in vollem Umfang eingeräumt hat. Die Umstände dieses Geständnisses verdienen besondere Erwähnung. Zwar ist es grundsätzlich so, dass bei einem Angeklagten, der auf frischer Tat dabei beobachtet wird, wie er im Besitz von Betäubungsmitteln die Grenze zur Bundesrepublik überschreitet, die Beweislage ohnehin sehr günstig ist, so dass dem Geständnis in der Regel kein besonderer

Aufklärungswert zukommt. Hier verhält es sich jedoch anders: Aufgrund der enorm hohen Alkoholintoxikation des Angeklagten stand die Frage im Raum, ob dieser eventuell gemäß § 20 StGB bei Tatbegehung schuldunfähig war. Dies konnte im Ergebnis ausgeschlossen werden, allerdings nur aufgrund dessen, dass der Angeklagte gegenüber der Gutachterin detaillierte Angaben zu den Hintergründen der Tat gemacht hat. Ohne diese Angaben wäre dem Angeklagten nicht nachweisbar gewesen, dass er vor der Einfuhr bereits mehrere Stunden im Fahrzeug zugebracht hatte und er in Umsetzung eines vorgefassten Tatplanes handelte, was erst den zwingenden Schluss auf seine noch eingeschränkt vorhandene Steuerungsfähigkeit ermöglichte. Selbst die zunächst im Ermittlungsverfahren abgegebene Einlassung des Angeklagten, dass er von dem Vorhandensein der Betäubungsmittel in seinem Fahrzeug keine Kenntnis gehabt habe, wäre angesichts der schweren Alkoholintoxikation des Angeklagten nicht ohne weiteres widerlegbar gewesen. Zwar mag es der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechen, dass Drogenhändler Betäubungsmittel im Schwarzmarktwert von etwa 21.000,00 € in die Obhut eines erkennbar schwer alkoholisierten (und dazu noch unwissenden) Kuriers geben. Jedoch wäre eine Verurteilung des Angeklagten allein aufgrund dieses allgemeinen Erfahrungssatzes kaum möglich gewesen. Die Hauptverhandlung hat ja auch ergeben, dass hier entgegen dieser allgemeinen Lebenserfahrung verfahren wurde: die Drogen wurden einem Kurier anvertraut, der aufgrund seiner aktuell hohen Alkoholisierung als Kraftfahrer fast zwangsläufig auffallen musste. Das Gericht hegt keinerlei Zweifel daran, dass die Angaben des Angeklagten zu den Tatumständen der Wahrheit entsprechen. Die dazu vernommenen Polizeibeamten haben erklärt, dass sämtliche Angaben, die der Angeklagte ihnen gegenüber gemacht hat, vor dem Hintergrund ihrer kriminalistischen Erfahrung nachvollziehbar seien. Sowohl die Polizeibeamten wie auch das erkennende Gericht haben von dem Angeklagten den Eindruck gewonnen, dass dieser nicht in der Lage wäre, auf Druck hin an einer wahrheitswidrigen Sachverhaltsdarstellung festzuhalten.

Auch die Tatausführung selbst weist erhebliche Besonderheiten auf, die die Tat im Verhältnis zu anderen Taten, bei denen eine vergleichbar große Menge an Betäubungsmitteln transportiert wurde, in ihrem Unrechtsgehalt deutlich reduziert erscheinen lassen. Der Angeklagte handelte nicht nur nicht mit besonderer krimineller Energie; im Gegenteil stellte er es so an, dass alles andere als seine Entdeckung überraschend gewesen wäre. Wer im Besitze von ca. 6 Kilogramm Marihuana mit einem Schwarzmarktwert von über 20.000,00 € so deutlich alkoholisiert ein Kraftfahrzeug führt, dass er jeder Polizeistreife auffallen muss, handelt offensichtlich in einer Weise sorglos und leichtfertig auch gegen die eigenen Interessen verstoßend, dass die tatsächliche Gefährdung der öffentlichen Gesundheit, die durch die Betäubungsmittelstraftat gegeben ist, deutlich geringer zu



Buche schlägt, als wenn der Täter Vorkehrungen trifft, um die Sicherstellung der Betäubungsmittel zu verhindern. Das im vorliegenden Falle die Betäubungsmittel sichergestellt wurden, war somit in der Tat des Angeklagten fast schon angelegt.

Zusammenfassend: Die Tat des Angeklagten stellt sich somit weniger als Ausfluss einer rechtsfeindlichen Gesinnung dar, denn als Ausdruck einer gesundheitlichen und sozialen Verwahrlosung, in deren Folge dem Angeklagten nicht nur die allgemeinen Rechtsgebote, sondern schon die eigene Gesundheit und Lebensführung gleichgültig geworden sind.

Infolge der außergewöhnlichen Umstände hält das Gericht im vorliegenden Fall eine

### **Freiheitsstrafe von zwei Jahren**

für noch tat- und schuldangemessen.

Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe kann gemäß § 56 StGB ausnahmsweise noch einmal zur Bewährung ausgesetzt werden.

Der Angeklagte ist bislang erst einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten, als er wegen eines Verkehrsdeliktes zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Es haben sich keinerlei Hinweise daraus ergeben, dass der Angeklagte dauerhafte Kontakte ins Betäubungsmittelmilieu hätte. Die vorliegende Tat ist deshalb als zwar gravierender, nach derzeitiger Einschätzung jedoch einmaliger Ausrutscher anzusehen. Die Sozialprognose des Angeklagten ist – wenn auch mit erheblichen Einschränkungen und nur bezogen auf die Frage möglicher zukünftiger Delinquenz – noch positiv: Zwar musste das Gericht die Feststellung treffen, dass der Angeklagte aufgrund seiner langjährigen Alkoholkrankheit sozial verwahrlost ist, weshalb es auch nicht erstaunt, dass er schon seit Jahren keiner geregelten Arbeitstätigkeit nachgeht. Der Angeklagte ist jedoch trotz dieser verheerenden Umstände bislang strafrechtlich nur marginal in Erscheinung getreten, eben wegen einer Trunkenheitsfahrt. Es ist deshalb nicht damit zu rechnen, dass der Angeklagte erneut wegen Betäubungsmitteldelikten oder anderer schwerer Straftaten in Erscheinung treten wird. Allerdings besteht die Besorgnis, dass es erneut zu alkoholbedingten Straftaten, insbesondere Verkehrsstraftaten kommen wird. Das Gericht sieht es deshalb als erforderlich an, dass der Angeklagte im Rahmen von

Bewährungsauflagen dazu verpflichtet wird, eine stationäre Alkohol-entwöhnungstherapie anzutreten.

Bei der Entscheidung, gegen den Angeklagten noch einmal eine bewährungsfähige Strafe zu verhängen, spielt auch folgende Überlegung eine Rolle: Der Angeklagte ist nicht betäubungsmittelabhängig und hat deshalb nicht die Möglichkeit, gemäß § 35 BtMG die Zurückstellung einer Freiheitsstrafe zu beantragen, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt ist. Er ist deshalb gegenüber Tätern, die sich aufgrund ihrer Betäubungsmittelabhängigkeit zu einer Kurierfahrt verleiten lassen, schlechter gestellt. Im Ergebnis kommt es im Verfahren gegen solche Täter häufig nicht zum Vollzug einer an sich nicht bewährungsfähigen Freiheitsstrafe aus der Überlegung heraus, dass allein eine Therapie, nicht aber die Vollstreckung einer Strafe mit der Folge der Entlassung des Täters in untherapiertem Zustand aus dem Strafvollzug der Begehung weiterer Straftaten nachhaltig vorzubeugen vermag. Würde gegen den Angeklagten im vorliegenden Fall eine Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung verhängt, wäre entsprechend die Aussicht, dass er nach dem Vollzug ein straffreies Leben zu führen in der Lage sein wird, nach heutiger Einschätzung wesentlich geringer, als wenn ihm noch einmal – wenn auch unter Auflagen – eine Bewährungschance gegeben wird.

#### V.

Das Gericht hatte auch über die Frage zu entscheiden, ob der Angeklagte gemäß § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt unterzubringen ist. Die Voraussetzungen für eine Unterbringung liegen jedoch offensichtlich nicht vor. Zwar hat der Angeklagte den Hang, alkoholische Getränke im Übermaß zu sich zu nehmen, und es besteht auch durchaus die Gefahr, dass er aufgrund dessen erneut Straftaten begehen wird, jedoch ergibt sich aus Vorstehendem unmittelbar, dass solche eventuellen zukünftigen Straftaten nach heutiger Einschätzung nicht die Schwelle zur Erheblichkeit im Sinne der Vorschrift des § 64 StGB überschreiten werden. Eine Unterbringung des Angeklagten alleine zum Zwecke seiner an sich sinnvollen Therapie ist jedoch ohne eine positive Gefahrenprognose nicht möglich.

#### VI.

Die Entscheidung über die Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis beruht auf § 69 a StGB.

VII.

Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 465 StPO.

Ausgefertigt

[Redacted] Justizobersekretär

[Redacted] s Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

